

**MODELLEISENBAHNCLUB  
„MÜGLITZTALBAHN“  
HEIDENAU e. V.**

**SATZUNG**

**29.06.2016**

**§ 1 Name, Sitz**

1 Der Verein führt den Namen

**Modelleisenbahnclub „Müglitztalbahn“ Heidenau e. V.**

abgekürzt: **„MEC – Heidenau“.**

2 Der MEC hat seinen Sitz in Heidenau / Sachsen und ist beim Amtsgericht Dresden unter der Nr. 20267 in das Vereinsregister eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

**§ 2 Ziel und Zweck**

1 Der MEC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.

2 Zweck dieses Vereins ist der Zusammenschluss interessierter Bürgerinnen und Bürger, die sich in ihrer Freizeit mit den Belangen der Eisenbahn und des örtlichen Nahverkehrs befassen.

3 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Bau von Modellbahnanlagen und -fahrzeugen einschließlich Zubehör
- Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Modellbahnbau
- Durchführung von Ausstellungen, Studienfahrten und Publikationen
- Zusammenarbeit mit Vereinen, die ähnlichen Zielen wie der MEC nachgehen.

4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

- 2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3 Die Zugehörigkeit zum MEC ist als Mitglied, jugendliches Mitglied oder Ehrenmitglied möglich.  
Jugendliche Mitglieder (Mindestaufnahmearter 12 Jahre) werden mit Erreichen der Volljährigkeit ohne besonderen Antrag zu ordentlichen Mitgliedern.  
Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4 Mit erfolgter Aufnahme als Mitglied in den MEC wird diese Satzung anerkannt.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt (der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist), durch Ausschluss aus dem MEC oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist.
- 2 Ausschlussgründe sind:
  - Nichteinhaltung der Satzung
  - Handlungen, durch die das Ansehen des MEC oder dessen Mitglieder erheblich geschädigt wird oder die dem Zweck und den Interessen des MEC entgegen stehen
- 3 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- 4 Die Austrittserklärung ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 5 Aus dem MEC ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Personen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.  
Diese sind verpflichtet, den fälligen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und offene Verbindlichkeiten zu erfüllen.  
Evtl. ausgeliehenes Eigentum / Schlüssel des MEC sind unverzüglich zurückzugeben.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1 Jedes Mitglied hat das Recht auf freie und sachliche Meinungsäußerung in allen Angelegenheiten, das Recht an allen Versammlungen des MEC teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- 2 Bei Abstimmungen hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.  
Jugendliche Mitglieder können beratend mitwirken.
- 3 Pflicht aller Mitglieder ist es, zur Erreichung der Ziele des MEC beizutragen, die festgesetzten Beiträge zu entrichten, übernommene Aufträge sorgfältig durchzuführen und die Interessen des MEC zu wahren.
- 4 Bei ausreichender Kassenlage des MEC können Veranstaltungen, die einem satzungsmäßigen Zweck dienen, bezuschusst werden.

## **§ 6 Beiträge**

- 1 Die Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2 In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes den Beitrag stunden oder teilweise erlassen.
- 3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4 Der Beitrag ist als Jahresbeitrag jeweils am 01. März des Jahres fällig.

## **§ 7 Der Vorstand**

- 1 Der Vorstand des MEC besteht aus 3 Personen: dem Vorsitzendem, dem Kassenwart / Stellvertreter des Vorsitzenden und dem Schriftführer.
- 2 Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln in geheimer Wahl zu wählen. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder des MEC.
- 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.  
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im MEC endet auch das Vorstandsamt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- 4 Der MEC wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 5 Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1 Alle grundsätzlichen Angelegenheiten des MEC unterliegen der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
- 2 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder werden dazu durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.  
Auf dieser Versammlung werden Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht verlesen und bei Zustimmung bestätigt.
- 3 Diese Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 4 Die Beschlussfassung erfordert eine einfache Mehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder.

- 5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des MEC geboten ist oder von mindestens 4 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
- 6 Regelmäßige Mitgliederversammlungen finden an jedem 4. Mittwoch des Monats ab 18:00 Uhr im Clubraum statt. Dazu erfolgen keine gesonderten Einladungen.

### **§ 9 Beurkundung der Beschlüsse**

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen nach § 8/2 und § 8/5 dieser Satzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Auflösung des MEC**

- 1 Die MEC kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2 Bei Auflösung des MEC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abgeltung aller bestehenden Verbindlichkeiten das Restvermögen der „Internationalen Arbeitsgemeinschaft Modellbahnbau Spur 0 e.V.“ (ARGE Spur0) zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 11 Allgemeines**

- 1 Gerichtsstand ist das Amtsgericht Pirna.
- 2 Erfüllungsort ist der Sitz des MEC.

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Heidenau, 29. Juni 2016